

RS UVS Kärnten 1993/01/14 KUVS-995/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1993

Rechtssatz

Die Anwendung des § 25 Abs 1 Zustellgesetz (Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung) ist im Verwaltungsstrafverfahren unzulässig.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at